

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Restaurants Lamazere Brasserie für allgemeine Gaststättenbesuche

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Besucher des Restaurants Lamazere Brasserie und für alle in diesem Rahmen erbrachten Dienst- und Werkleistungen.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Bestellung von Leistungen und Produkten des Kunden und durch dessen Annahme durch das Restaurant zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Das Restaurant haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Restaurant die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Restaurants beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen vertragstypischen Pflichten des Restaurants beruhen. Einer Pflichtverletzung des Restaurants steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Restaurants auftreten, wird das Restaurant bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Restaurant rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Mitteilung bzgl. eventuell beim Kunden vorhandenen Lebensmittelunverträglichkeiten oder anderer Beschwerden die Einfluss auf die Leistung des Restaurants haben.
3. Alle Ansprüche gegen das Restaurant verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungs-Frist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Restaurants beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Restaurant ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Restaurant zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunden ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise des Restaurants zu zahlen.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.
4. Rechnungen des Restaurants sind sofort ohne Abzug zahlbar. Das Restaurant ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Restaurant berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem Restaurant bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Der Kunde kann nur mit einer schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Restaurants aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem in dem Restaurant bestellten Leistungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Restaurants. Erfolgt diese nicht, ist in jedem Fall der vereinbarte Preis aus der Bestellung auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weiterverwertung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Restaurants zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Hausrecht des Restaurants/ Rücktritt des Restaurants

1. Das Restaurant behält sich das Recht vor bestimmte Gäste nicht zu bedienen bzw. den Zutritt zu verwehren. Es gilt insofern das Hausrecht des Restaurants.
2. Wird der Zutritt in das Restaurant gewährt, behält sich das Restaurant Lamazere Brasserie dennoch das Recht vor, den Gast nicht zu bedienen, wenn Umstände in Person des Gastes dies rechtfertigen oder dies aus betrieblichen Gründen zwingend erforderlich ist. Dieses Recht bleibt bis zur Annahme einer Bestellung von Leistungen durch den Kunden bestehen.
3. Nach erfolgter Annahme einer Bestellung ist das Restaurant zum Rücktritt nur dann berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Gründe vorliegen, die einen solchen Schritt rechtfertigen. Dies ist beispielhaft der Fall wenn:
 - höhere Gewalt oder andere vom Restaurant nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - das Restaurant begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Anwesenheit des Gastes den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Restaurants in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Restaurants zuzurechnen ist.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Restaurants entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke in das Restaurant grundsätzlich nicht mitbringen.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Restaurant für den Kunden auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung stellt (z.B. Internetzugang, Telefon) haftet der Kunde für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Restaurant von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Restaurants bedarf dessen vorherigen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Restaurants gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Restaurant diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann das Restaurant pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Restaurants berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Restaurant eine Anschlussgebühr

verlangen.

4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des Restaurants ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

5. Störungen an vom Restaurant zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Restaurant diese Störungen nicht zu vertreten hat.

IX Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte persönliche und sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den im Restaurant. Das Restaurant übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Restaurants. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

3. Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende des Restaurantbesuches unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Restaurant die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Restaurant für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

X. Haftung des Kunden für Schäden

Der Kunde haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

XI. Obliegenheiten des Gaststättenbesuchers

Der Gaststättenbesucher muss auf alle in seiner Person vorhandenen besonderen Umstände hinweisen, durch die Leistungserbringung des Restaurants beeinflusst werden können. Dazu zählen insbesondere Lebensmittelallergien oder andere Lebensmittelunverträglichkeiten aber auch andere gesundheitliche Einschränkungen wie Asthma, Kurzatmigkeit, geringe Toleranz von scharfen Speisen.

Das Restaurant verfügt über keine behindertengerechte Einrichtungen. Insbesondere verfügt es über kein behindertengerechtes WC. Sollte ein Gast körperlich behindert sein, ist eine Nutzung des Restaurants und seiner vorhandenen Einrichtungen mit dem Restaurant abzusprechen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Restaurants.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Restaurants. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Restaurants.

3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.